Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 30 (1940)
Heft: 37

Artikel: Wie der Bettag ein gemeineidgenössischer Festtag wurde
Autor: Strahm
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-648024

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie der Bettag ein gemeineidgenössischer Festtag wurde

Buß- und Bettage sind wohl so alt wie religiöse Bräuche überhaupt. Es sind dies außerordentliche kirchliche oder religiöse Feiern, die vor andern Kirchenfesten das voraus haben, daß sie in besonderem Maße den Menschen veranlassen sollen in sich zu gehen, über sich und sein Verhältnis zu Gott Rechenschaft zu geben.

Von solchen Buß- und Bettagen in Bern haben wir schon aus der Zeit vor der Reformation Kenntnis. Nach der Reformation verschwanden diese außerordentlichen Bußtage, weil sie gewöhnlich mit Prozessionen oder Bittgängen und Wallfahrten verbunden waren. Sie wurden bei schweren Prüfungen und Heimsuchungen, wie Pestzeiten, Mißwachs, Hungersnöte, Naturkatastrophen usw. von der Regierung anbefohlen. So bereits im Jahre 1481.

Nach der Reformation scheinen obrigkeitlich befohlene Buß- und Bettage zum Teil monatlich, zum Teil auch sogar wöchentlich veranstaltet worden zu sein. 1577 wurde der Donnerstag als solcher wöchentlicher Bettag eingeführt und für das ganze Bernerland angeordnet.

Einen allgemeinen Bet- und Bußtag mehrerer eidgenössischer Kantone wurde im Jahre 1572 auf Antrag Genfs für die verfolgten Hugenotten in Frankreich gefeiert. Selbstverständlich waren daran nur die evangelischen Kantone beteiligt. Weitere außerordentliche Bettage finden wir dann erst im Verlauf des 30jährigen Krieges von der Tagsatzung angeordnet. Weil die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft von den ringsum drohenden Kriegsgefahren bisher gnädig verschont geblieben seien, soll „dem Herrn der Heerschaaren mit demütigem Fußfall und geistlicher Bewaffnung" gedankt werden.

1640, also vor genau 300 Jahren,

wurde an der Tagsatzung der evangelischen Kantone (früher berieten die evangelischen Kantone für sich gesondert und ebenso die katholischen, neben der allgemeinen gemeinsamen eidgenössischen Tagsatzung) beschlossen, „darauf zu denken, wie künftig jedes Jahr auf die gleiche Zeit in allen evangelischen Orten ein allgemeiner Fast- und Bettag angesetzt werden möchte". Es sollte aber noch über 150 Jahre gehen, bis man in der ganzen Eidgenossenschaft einen gemeinsamen Bettag für Katholiken und Protestanten begehen konnte. 1643 beschließen auch die katholischen Orte, „weil durch die Gnade Gottes das Vaterland bis dahin in Ruhe, Frieden und Wohlstand erhalten worden ist, Andachten und Bettage anzuordnen und, wo es vonnöten ist, der im Schwange gehenden Ueppigkeiten halber ein Einsehen zu tun". Regelmäßig fanden aber diese Bettage noch nicht statt. —

Erst im Jahre 1796, wiederum unter dem Eindruck der schweren Kriegsnot, die über Europa lastete, — Napoleon stand damals mit seinen Heeren in Nord-Italien — wurde von Bern der Antrag gestellt, es möchte der Bettag „zum Lob und Preis des Höchsten für den genossenen Frieden und Ruhe" in der gesamten Eidgenossenschaft gleichzeitig abgehalten werden. Die Evangelischen wünschten den Bettag an einem Wochentag, die Katholischen aber, „in Betracht der vielen Feiertage und weil im September der Landmann noch mit Einsammeln der Feldfrüchte beschäftigt sei", verlangten dafür einen Sonntag. Trotz dieser Einwände wurde beschlossen, den Bettag auf Donnerstag, den 8. September festzusetzen — und zwar gemeinsam für Protestanten und Katholiken. An diesem 8. September 1796 wurde der

erste eidgenössische Bettag

„gemeinschaftlich mit allen Hohen Ständen der Lobl. Eydgenossenschaft" gefeiert.

Im folgenden Jahre 1797 wurde dann bestimmt, daß der Bettag in Zukunft an einem Sonntag im September festgesetzt werden solle. Dies war der letzte der alten Eidgenossenschaft. Während der Folgezeit wurde er wieder jeweils von Jahr zu Jahr beschlossen, denn ein grundsätzliches Einverständnis für einen bestimmten Tag konnte nicht erzielt werden. So wenig einig war man unter den Eidgenossen, daß nicht einmal eine allgemeine Uebereinstimmung in dieser gewiß nicht weltbewegenden Frage der Festsetzung des Bettages erreicht werden konnte. Es ist dies ein eindrückliches Beispiel für die Zerfahrenheit in der gemeinsamen Politik des eidgenössischen Staatenbundes, über die man sich gewöhnlich viel zu wenig Rechenschaft gibt. Nicht einmal eine gemeinsame gottesdienstliche Feier für alle Kantone konnte man beschließen, wobei doch an der Festsetzung des bestimmten Wochentages scheinbar nichts anderes als die Knorzigkeit und Steckgrindigkeit der einzelnen Regierungsvertretungen hinderte. Da die Tagsatzungsgesandten der katholischen Kantone daran festhielten, die Zahl ihrer Kirchenfeiertage nicht noch zu vermehren, und die evangelischen Kantone ihrerseits „einen gewöhnlichen Sonntag" zu dieser außerordentlichen religiösen Feier zu wenig geeignet fanden und außerdem den Samstag oder Montag als zu unbequem für die Pfarrherren, verwarfen, kam man vorläufig zu keinem Schluß. Bis dann im Jahre 1806 die wahrhaft salomonische Lösung oder jener glückliche, echt eidgenössische Kompromiß gefunden wurde, — daß nämlich der Bettag auf den 8. September festzusetzen sei; wenn aber jener 8. September auf einen Samstag falle, dann müsse der Bettag auf den 9. — wenn er aber auf einen Montag falle, dann auf den 7., d. h. beide Male auf den Sonntag, verschoben werden.

Aber damit war man noch lange nicht am Ende. Alte eidgenössische Eigenbrödelei und Uneinigkeit setzte sich auch hier wieder durch. Im Jahre 1817 mußte man eingestehen, daß es sich als eine Unmöglichkeit erwiesen habe, den Bettag zu gegenseitiger Zufriedenheit beider Konfessionen zu regeln und man betrachte nunmehr die Festsetzung des Tages „als einen Gegenstand besonderer Verabredung zwischen Kantonen, welche dem nämlichen christlichen Glaubensbekenntnis zugetan sind". Für die Reformierten wurde der zweite Donnerstag im September — für die Katholiken der darauf folgende Sonntag als eidgenössischer Dank-, Buß- und Bettag festgesetzt. So sah es mit der „Einigkeit" in der alten Eidgenossenschaft aus — nicht einmal soweit reichte sie, daß alle gemeinsam miteinander vor Gott treten wollten! Es ist ganz am Platze, dies auch heute noch zu betonen, — nicht als Kritik, sondern vielmehr als Anlaß, unsere Freude darüber zu bekunden, wie sehr der gemeineidgenössische Gedanke gegenüber früheren Zeiten Raum gewonnen und uns heute zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist.

Im Jahre 1640 hatte man beschlossen, daß der Bettag künftig jedes Jahr am gleichen Tag gefeiert werden solle. Dies galt jedoch nur für die Evangelischen. — 1796, also nach mehr als 150 Jahren und kurz vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft, kam man endlich dazu, grundsätzlich einen gemeinsamen Bettag für alle Eidgenossen zu beschließen — aber bereits nach 20 Jahren mußte man offen eingestehen, daß sich dies als eine Unmöglichkeit erwiesen habe. — Und nun, nach 191 Jahren, kam man

im Jahre 1831

wieder auf den Beschluß von 1640 zurück, und beantragte an der eidgenössischen Tagsatzung „daß der unter dem Namen eines Buß- und Bettages eingeführte allgemeine Festtag in der ganzen Schweiz gemeinschaftlich am nämlichen Tage gefeiert werden möchte".

Die Tagsatzung spricht ihre lebhafte Freude aus — so heißt es im Protokoll jener Sitzung des Jahres 1831 — „daß in dem gegenwärtigen Jahre, wo die göttliche Vorsehung so sichtbar über dem Vaterlande gewaltet und die drohenden Gefahren von demselben abgewendet hat, der nämliche Tag alle Eidgenossen in dankbarem Gebet zu dem Allerhöchsten vereinigen werde. Sie empfiehlt allen schweizerischen Regierungen, dafür Sorge zu tragen, daß der auf den 8. September 1831 fallende allgemeine Dank-, Buß- und Bettag in jeder Hinsicht auf eine seiner hohen Bedeutung würdige Weise gefeiert werde". Der Antrag aber wurde an eine Kommission überwiesen.

Am 1. August des folgenden Jahres endlich wurde der von jener Kommission vorberatene und formulierte Antrag einstimmig zum Beschluß erhoben. Er lautete: „Der gemeineidgenössische Dank-, Buß- und Bettag soll künftig, und zwar mit dem gegenwärtigen Jahr 1832 angefangen, in allen Ständen der Eidgenossenschaft immer gleichzeitig am dritten Sonntag des Herbstmonates gefeiert werden."

Dieser Beschluß von 1832, der volle 192 Jahre warten mußte, bis er endgültig formuliert und angenommen wurde, ist heute noch in Kraft. So harzig arbeitete die alte eidgenössische Gesetzgebung.

Strahm.

Unser schönes Simmentaler Fleckvieh

Von Dr. W. Schneider, Bern

Natürliche Verhältnisse und Begabung der Menschen stempeln die Schweiz zum ausgezeichneten Tierzuchtland. Ganz besonders die Rinderzucht hat in Güte und Menge einen Leistungsgrad erreicht, der den Anforderungen des Lebensmittelmarktes unseres Industrie-Staates in hervorragender Weise zu genügen vermag. Die Schweiz ist in der glücklichen Lage, ohne „Karten" den Bedarf an tierischen Erzeugnissen für Volk und Armee zu decken, trotzdem pro Kopf der Bevölkerung jährlich 60 kg Fleisch, 270 kg Milch, 6 kg Butter und 10 kg Käse verzehrt werden.

So wird auch der Städter in Dankbarkeit an die Bauern mit ihrem lieben Vieh denken, insbesondere aber an den Bergler, dessen Zuchttiere immer wieder Gesundheit, Fruchtbarkeit und hohe Leistungsanlagen in die Talherde bringen.

Das Simmentaler Fleckvieh gilt in der Fachliteratur als unsere

höchst entwickelte Kultur-Rinderrasse.

Durch seinen weiten, tiefen, schweren Bau, die betonte Frühreife und die gleichmäßig hohe Entwicklung aller drei Nutzrichtungen, Milch, Fleisch und Arbeit, eignet es sich besonders für intensive Halte- und Nutzverhältnisse. Es lebt aber auch vorwiegend auf den schweren, futterwüchsigen Böden der fruchtbaren Hochebene. Die Alpen und Alpgebiete mit ihren ausgezeichneten Sömmerungsweiden bewähren sich als eigentliche Zucht- und Aufzuchtstätten. Das Simmental, „das grünste Tal der Schweiz", ist die Seele der Simmentaler Fleckviehzucht.

Die hohen Leistungen unserer Rinderrasse bauen sich auf jahrhundertealter Tradition und systematischer Züchtungsarbeit auf. Die Rinderzucht ist mustergültig organisiert. In jeder Viehzuchtgenossenschaft wird über die „Herdebuchstiere" und „Herdebuchkühe" genaue Kontrolle geführt, die gesammelten Aufzeichnungen in der

Schweizerischen Herdebuchstelle

nach züchterischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten verarbeitet und die Ergebnisse den Züchtern zur Verfügung gestellt.

Alljährlich finden zu Ende des Sommers, wenn die Tiere von den Alpen getrieben werden, die von den starken Verbänden organisierten bekannten Zuchtstiermärkte statt. Sie vereinigen ein großes, züchterisch wertvolles Material, bieten einzige Vergleichsmöglichkeiten und den Genossenschaften und Einzelzüchtern ausgiebige Gelegenheit zu wohl erwogenem Ankauf. Abstammungs- und Leistungsausweise der ausgestellten Tiere und die zusammengestellten Zuchtfamilien, Vatertiere mit ihren Söhnen, erleichtern den Entschluß.

Die bekanntesten Veranstaltungen in unserem Rassegebiet sind die Märkte in Bern-Ostermundigen, organisiert vom Schweizerischen Fleckviehzuchtverband (diesjährige Auffuhr 559 Stiere) und Thun, durchgeführt vom Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft. (Auffuhr 1940 724 Stück.) Zu diesem werden nur gealpte Stiere zugelassen. Weitere wichtige Unternehmungen sind die Zuchtstiermärkte: Bulle (¾ Simmentaler Rotschecken, ¼ Freiburger Schwarzschecken) aufgeführt 1940 737 Haupt, Lausanne, Auffuhr 1940 388 Stück, Winterthur, aufgeführt 175 Stiere und Brugg ca. 500 Tiere.

Der gute Ruf der Simmentaler Fleckviehrasse ist schon frühzeitig über die Landesgrenze hinaus gedrungen und hat ihre Verbreitung in Deutschland, dem Protektorat Böhmen und Mähren, Polen, der Slowakei, Frankreich, Ungarn, Jugoslavien, Rumänien, Rußland, Italien und Spanien ermöglicht. Ueberseeische Absatzgebiete finden wir für das schweizerische Simmentaler Fleckvieh in Nord- und Südafrika, Aegypten, Japan, Argentinien, Uruguay, Brasilien, Chile, Peru und Mexiko. Das Fleckvieh steht an Zahl unter den deutschen Rinderrassen an zweiter Stelle hinter dem schwarzbunten Niederungsrind und ist im ständigen Vordringen begriffen.

Auch dieses Jahr fanden sich auf den [illegible]rmärkten als fremde Käufer hervorragende Tierzuchtvertreter von Deutschland, dem Protektorat Böhmen und Mähren, Ungarn und Jugoslavien ein. Die Anwesenheit dieser fremden Fachleute wirkt immer stimulierend auf die Märkte. Die deutschen Käufer beeinflussen günstig unsere Tierzucht, indem sie konsequent den gedrungenen, breiten und tiefen Typ, korrekte Beinstellung und die nachgewiesene gute Milchleistung in Milchmenge und Fettgehalt des Muttertieres verlangen. Um den Konkurrenzkampf mit dem Auslande weiterhin erfolgreich zu führen, ist in der Festigung des Wirtschaftstypes — ohne Preisgabe der hervorragenden Nutzleistungen der großen Simmertaler — und im Ausbau des Milchleistungswesens planmäßig weiterzuarbeiten.